

Gemeindeverwaltungsverband Markdorf

Haushaltssatzung

des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 18 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 26.11.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.260.000
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-1.260.000
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2.) von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3. und 1.6) von	0
2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.249.200
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-1.249.200
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1. und 2.2.) von	0
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	27.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-27.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss -/bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss -/bedarf (Summe aus 2.3. und 2.6) von	0
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderungen des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

**§ 2
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 0 Euro

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 Euro

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000 Euro

**§ 5
Verbandsumlagen**

Der Verband erhebt im Haushaltsjahr von den Verbandsgemeinden eine Umlage gemäß § 9 der Verbandssatzung.

Die Umlage wird festgesetzt nach § 9 Abs. 1

	Allgemeine Umlage Produktgruppe 1110	Umlage Baurechtsamt laufender Bedarf Produktgruppe 5210	Umlage Gutachter- ausschuss laufender Bedarf Produktgruppe 5111
	EUR	EUR	EUR
Markdorf	29.065,40	115.240,00	46.146,40
Bermatingen	7.808,93	57.620,00	13.275,60
Deggenhausertal	6.968,13	57.620,00	14.148,80
Oberteuringen	8.707,54	57.620,00	16.058,00
Gesamtumlage:	52.550,00	288.100,00	89.628,80

	Umlage Tourismus laufender Bedarf Produktgruppe 5750	Umlage Ordnungswesen laufender Bedarf Produktgruppe 1220
	EUR	EUR
Markdorf	131.261,13	1.050,89
Bermatingen	37.761,80	282,34
Deggenhausertal	40.260,55	251,94
Oberteuringen	45.691,52	314,83
Gesamtumlage:	254.975,00	1.900,00

	FNP-Umlage laufender Bedarf Produktgruppe 5110	Umlage Baurechtsamt Investitionsbeteiligung Produktgruppe 5210	Umlage Gutachterausschuss Investitionsbeteiligung Produktgruppe 5111
	EUR	EUR	EUR
Markdorf	43.758,00	8.400,00	1.870,80
Bermatingen	12.588,50	4.200,00	538,20
Deggenhausertal	13.421,50	4.200,00	573,60
Oberteuringen	15.232,00	4.200,00	651,00
Gesamtumlage:	85.000,00	21.000,00	3.633,60

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt!

Markdorf, 27. November 2025

gez.
Georg Riedmann
Verbandsvorsitzender

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Markdorf (mit Sitz im Rathaus Markdorf, Rathausplatz 1, 88677 Markdorf), geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die von der Versammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 27.11.2025 vorgelegt. Genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht. Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Bodenseekreis am 09. Januar 2026 bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag, 02.02.2026 bis einschließlich Dienstag, 10.02.2026 im Rathaus Markdorf, Rathausplatz 1, 88677 Markdorf, Zimmer U1-11 öffentlich aus. Sie können den Haushaltsplan auch nach diesem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung einsehen. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an das Sekretariat der Finanzverwaltung, Zimmer U1-11.

Markdorf, 19. Januar 2026

gez.
Georg Riedmann
Verbandsvorsitzender